

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache **19(11)938neu**

18. Februar 2021

Schriftliche Stellungnahme

Bundesagentur für Arbeit

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 22. Februar 2021 um
14:30 Uhr zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD –
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme
an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu
sozialer Sicherung und des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-
Pandemie (Sozialschutz-Paket III) – BT-Drucksache 19/26542

siehe Anlage

Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und zur Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (BT-Drucksache 19/26542)

Zusammenfassung

- Die Bundesagentur für Arbeit befürwortet angesichts der anhaltenden pandemischen Lage eine Verlängerung des vereinfachten Zugangs bis zum 31. Dezember 2021.
- Die BA unterstützt das Vorhaben, eine Einmalzahlung in Höhe von 150,00 Euro an erwachsene Personen, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben, zu erbringen.
- Die vorgesehenen weiteren Änderungen werden ebenfalls befürwortet.

Inhaltsverzeichnis

1	Artikel 1 – Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)	3
1.1	Artikel 1 Nr. 3 b), Verlängerung des vereinfachten Zugangs.....	3
1.2	Artikel 1 Nr. 5, Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie.....	3
2	Artikel 6 – Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes	3

1 Artikel 1 – Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)

1.1 Artikel 1 Nr. 3 b), Verlängerung des vereinfachten Zugangs

Vor dem Hintergrund der anhaltenden pandemischen Lage ist weiterhin sicherzustellen, dass hilfebedürftige Personen, insbesondere aber Selbständige, Freiberufler sowie Arbeitnehmer*innen einen schnellen Zugang zu den Leistungen nach dem SGB II erhalten.

Aus diesem Grund unterstützt die Bundesagentur für Arbeit (BA) die an dieser Lage orientierte befristete Verlängerung des vereinfachten Zugangs nach § 67 SGB II bis zum 31. Dezember 2021.

1.2 Artikel 1 Nr. 5, Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Die aktuelle Pandemie führt zu höheren und längeren Bedarfsspitzen, die Hilfebedürftige nicht durch Minderausgaben in anderen Bereichen kompensieren können und für die keine Vorsorge betrieben werden konnte.

Die BA befürwortet daher die Gewährung einer Einmalzahlung an erwachsene Personen in Höhe von 150,00 Euro ohne einen gesonderten Antrag. Eine sehr weitgehende automatische und damit verwaltungsökonomische Auszahlung ist möglich.

Vor dem Hintergrund des geplanten Dritten Corona-Steuerhilfegesetzes (BT-Drucksache 19/26544), in dem u. a. vorgesehen ist, für jedes Kind, für das im Kalenderjahr 2021 mindestens in einem Monat ein Anspruch auf Kindergeld besteht, einen einmaligen Kinderbonus zum Kindergeld in Höhe von 150,00 Euro zu zahlen, wird die Regelung des Artikel 1 Nr. 5 unterstützt. Dadurch wird sichergestellt, dass Leistungsberechtigte mit Kindern, für die das Kindergeld als Einkommen in der Grundsicherung berücksichtigt wird und für die zugleich der nicht zu berücksichtigende Kinderbonus gezahlt wird, keine zusätzliche Einmalzahlung nach dem SGB II erhalten können.

Die Gestaltung dieser Regelung vermeidet erheblichen Verwaltungsaufwand in der Umsetzung durch die Grundsicherungsstellen und die Familienkassen.

2 Artikel 6 – Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes

Die Bundesagentur für Arbeit begrüßt die Verlängerung der Geltungsdauer bis 30. Juni 2021.

Die Bundesagentur für Arbeit teilt nicht die Auffassung, dass der für die Verwaltung durch die Verlängerung der Regelungen zur Absicherung sozialer Dienstleister entstehende Erfüllungsaufwand durch gemeinsame Verfahrensabsprachen reduziert wird.

Die Konstruktion des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes bedingt eine aufwändige Aufteilung der Erstattungen zwischen den verschiedenen Leistungsträgern. Damit entsteht

zunächst grundsätzlich ein erhöhter Verwaltungsaufwand für die verschiedenen beteiligten Leistungsträger. Die Formulierung, der Aufwand würde reduziert, ist an dieser Stelle zumindest missverständlich. Die Verwaltungsabsprachen sorgen dafür, dass grundsätzliche Regelungen vorhanden sind; dennoch bleiben die verabschiedeten Regelungen sehr verwaltungsaufwändig.

Das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz ist ein Bestandssicherungs- und kein Umsatzausfallgesetz. Dies wird u.a. auch dadurch deutlich, dass das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz als Grundlage für die Berechnung grundsätzlich den Zeitraum vom 1. März 2019 bis 29. Februar 2020 heranzieht. Die aktuelle Formulierung könnte dazu führen, dass die sozialen Dienstleister auf die Erstattung ausgefallener Umsätze bestehen (im Sinne eines Umsatzausfallgesetzes). Es wird daher empfohlen, die Formulierung „Die Regelung verpflichtet die Leistungsträger in den Fällen, in denen Leistungen nicht erbracht werden können, stattdessen einen Betrag in gleicher oder niedrigerer Höhe an den Leistungserbringer zu zahlen.“ zu streichen oder alternativ wie folgt umzuformulieren:

„Die Regelung verpflichtet die Leistungsträger in den Fällen, in denen Leistungen nicht erbracht werden können, stattdessen SodEG-Zuschüsse zu zahlen, soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen.“

Der Hinweis auf das Vorliegen der übrigen Voraussetzungen dient der Sicherstellung, dass sich die sozialen Dienstleister in einer Rechtsbeziehung zur Agentur für Arbeit bzw. einem Jobcenter befinden.